



Geschäftszahl: 620102-3/3-2023

VERORDNUNG

vom 02. April 2024 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Seckau (politischer Bezirk Murtal)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Seckau** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Seckau*;
2. die *Marktgemeinde Kobenz*;
3. die *Gemeinde Gaal*;
4. die *Gemeinde Sankt Marein-Feistritz*.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 03. Oktober 2022 (Nr. 299/2022) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Seckau außer Kraft.
- (3) Da einige der in § 1 genannten Ortsteile bzw. Katastralgemeinden bisher anderen Schulsprengeln zugeordnet waren, wird für die Mittelschule Knittelfeld in einem eigenen Rechtsakt zeitgleich eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

